

S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 27.07.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 18.12.2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5
Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen und Klinikgebäude Landkreis Böblingen. Seine Zuständigkeiten regeln insoweit die Betriebsatzungen. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten (ausgen. Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs)
- Finanzen einschließlich der Entscheidung über:
 - a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Vorberatung durch den Fachausschuss
 - b) Finanzwirksame Sachentscheidungen nach Vorberatung durch den Fachausschuss, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Haushaltsbelastungen für künftige Haushalte führen.
- Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte
- Vorberatung in Krankenhausangelegenheiten, ausgenommen davon sind die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld sowie der Sanierungs- und Zielplanung der Kliniken Leonberg und Herrenberg stehen und in die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses fallen.

- Angelegenheiten des Eigenbetriebs Gebäudemanagement

- Gleichstellungsfragen
- Örtliche Prüfung
- Erlass von Polizeiverordnungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus

Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 13 bis A 15 sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen ab EG 13 bis EG 15 TVöD, soweit eine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Jugendhilfe- und Bildungsausschuss ist für die Jugendhilfe nach der Satzung über das Kreisjugendamt zuständig u.a.

- Frühe Hilfen
- Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige
- Eingliederungsmaßnahmen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Kinder- und Jugendschutz
- Jugendgerichtshilfe
- Unterhaltsvorschuss
- Beistandsschaften, Vormundschaften, Pflegschaften

weiter ist er für die für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig.

- Erwachsenen- und Familienbildung
- Kulturpflege
- Sportförderung

§ 5 Abs. 4a erhält folgende Fassung:

(4a) Zugunsten des Planungs- und Bauausschusses besteht für die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld sowie der Sanierungs- und Zielplanung der Kliniken Leonberg und Herrenberg stehen, ein Zustimmungsvorbehalt.

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.

Böblingen, den 27.07.2020

Roland Bernhard
Landrat